

Schwarz  
Rechtsanwälte

SKW Schwarz Rechtsanwälte Postfach 20 17 42 80017 München

Herrn  
Dipl.-Ing. Delf Schnappauf  
Altes Pfarrhaus Wernswig  
An der Raiffeisenkasse 3  
34576 Homberg (Efze)

Benjamin Spies  
Rechtsanwalt

80333 München  
Wittelsbacherplatz 1

Büro: Cornelia Meier  
T+49 89 286 40-144  
F+49 89 280 94-32

**Vorab per Fax: 05684-930028**

b.spies@skwschwarz.de  
www.skwschwarz.de

München, den 18. Februar 2015

**Stadt Homberg (Efze) J. Schnappauf**  
**Unser Zeichen: 1093/15/M/BSP/cak**

**Bankverbindung**

Donner & Reuschel  
BLZ 200 303 00  
Konto 100 985 000  
IBAN DE 39 2003 0300 0100 9850 00  
SWIFT CHDBDEHHXXX

Sehr geehrter Herr Schnappauf,

Stadtparkasse München  
BLZ 701 500 00  
Konto 377 622  
IBAN DE74 7015 0000 0000 3776 22  
SWIFT SSKMDEMM

in oben genannter Angelegenheit zeigen wir die rechtliche Vertretung der Stadt Homberg (Efze), vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Nico Ritz, Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze), an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

VR Bank München Land eG  
BLZ 701 684 86  
Konto 736 392  
IBAN DE 49 7016 6486 0000 7363 92  
SWIFT GENODEF1OHC

Steuernummer 148 234 10124  
Ust-IdNr. DE130746179

1. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, hat die Stadt Homberg (Efze) im Oktober 2014 beschlossen, das städtische Gebäude des ehemaligen Landratsamtes in der Freiheiter Straße 26, Homberg (Efze), für den symbolischen Betrag von 1,00 Euro an die KBG Kraftstrom Bezugsgenossenschaft Homberg e.G. (nachfolgend „KBG“) zu veräußern. Dieses Vorgehen verstößt weder gegen kommunalrechtliche Vorgaben - § 109 Abs. 3 Satz 1 HGO gestattet die Veräußerung von öffentlichen Vermögensgegenständen unter ihrem vollen Wert bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses - noch gegen EU-Beihilfenrecht. Die Aufsichtsbehörden, insbesondere die kommunale Finanzaufsicht, haben die rechtliche Unbedenklichkeit dieses Geschäftes bestätigt.

10719 Berlin  
Neues Kranzler Eck  
Kurfürstendamm 21  
T +49 (0) 30.889 26 50-0  
F +49 (0) 30.889 26 50-10

40212 Düsseldorf  
Steinstraße 1/Kö  
T +49 (0) 211.82 89 59-0  
F +49 (0) 211.82 89 59-80

60598 Frankfurt/Main  
Mörfelder Landstraße 117  
T +49 (0) 69.63 00 01-0  
F +49 (0) 69.63 55 22

2. Kürzlich musste unsere Mandantin feststellen, dass Sie am 15. Februar 2015 auf der von Ihnen betriebenen Website [www.homburger-hingucker.de](http://www.homburger-hingucker.de) einen Beitrag „Gebäudewert von EUR 304.000,00 für EUR 1,00 verkauft“ veröffentlicht haben. Darüber hinaus haben Sie am selben

20095 Hamburg  
Ferdinandstraße 3  
T +49 (0) 40.33 40 10  
F +49 (0) 40.33 40 15 30

80333 München  
Wittelsbacherplatz 1  
T +49 (0) 89.286 40-0  
F +49 (0) 89.280 94 32

SKW Schwarz Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer  
Partnerschaft mbB  
AG München PR 884

Tag eine Pressemitteilung unter der Überschrift „Die hochverschuldete Stadt Homberg (Efze) verschenkt Vermögen und kündigt höhere Belastungen für die Bürger an“ veröffentlicht. Hierin werden mehrere unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt.

U.a. stellen Sie die Behauptung auf, es würde zu dem vorbezeichneten Gebäude ein aktuelles Wertgutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Oleg Retzer existieren, das den „Gebäudewert“ auf „304.000,00 Euro“ taxiere. Ein solches Wertgutachten existiert nicht.

Weiterhin behaupten Sie, dass unserer Mandantin im Zeitpunkt der Veräußerung des Gebäudes an die KBG ein „wesentlich höheres Kaufangebot von Prof. Dr. Retzer“ vorgelegen habe. Auch dies entspricht nicht der Wahrheit. Ein entsprechendes Kaufangebot hat unsere Mandantin weder zum damaligen Zeitpunkt noch bis heute erhalten.

Durch die vorbezeichneten Äußerungen suggerieren Sie sachlich unzutreffend, unsere Mandantin habe durch die Veräußerung gegen das hessische Kommunalrecht und das EU-Beihilfenrecht verstoßen. Auch der falsche Eindruck eines vermeintlichen Verstoßes gegen strafrechtliche Normen, wie z.B. Untreue gem. § 266 StGB, wird erweckt.

3. Nachdem die von Ihnen veröffentlichten Aussagen jeglicher Grundlage entbehren, greifen Sie durch derartige Äußerungen in den unserer Mandantin zustehenden Ehrenschatz ein. Diesen können auch öffentlich-rechtliche Körperschaften gegenüber Äußerungen in Anspruch nehmen, durch die – wie hier – ihr Ruf in der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise herabgesetzt wird (vgl. BGH NJW 2000, 3421 – *Holocaust/Babycaust*; BGH NJW 2006, 601, 602 – *Katholisches Erzbistum*; vgl. Götting/Schertz/Seitz, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 40 Rn. 3 mwN).

4. Gemäß §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 186 StGB (übler Nachrede) sind Sie zu Unterlassung entsprechender Rechtsverletzungen sowie zum Ersatz der unserer Mandantin durch die Verletzung ihrer Rechte entstandenen Schadens verpflichtet. Durch die erfolgte Verletzung ist die erforderliche Wiederholungsgefahr indiziert.

5. Zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr und der Vermeidung der Entstehung weiterer Schäden fordern wir Sie hiermit auf, die beigelegte strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterschrieben bis spätestens

**Dienstag, den 24. Februar 2015**

zurückzusenden und die unwahren Aussagen umgehend, d.h. spätestens zu vorgenanntem Datum, von Ihrer Website [www.homberger-hingucker.de](http://www.homberger-hingucker.de) zu entfernen.

Wir weisen darauf hin, dass nur die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung geeignet ist, die Wiederholungsgefahr auszuräumen (ständige Rechtsprechung BGH GRUR 1961, 138 ff. mwN). Sollten Sie die Unterlassungsverpflichtungserklärung mit dem geforderten Inhalt nicht fristgerecht abgeben, werden wir unserer Mandantin raten, ihre Rechte ohne weitere Vorwarnung gerichtlich zu wahren, wobei dies erhebliche zusätzliche Kosten für Sie auslöst.

6. Nach ständiger Rechtsprechung unter den Gesichtspunkten der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683, 670 BGB) sowie des Schadensersatzes sind Sie zudem verpflichtet, die Kosten unserer Einschaltung zu erstatten.

Die Kosten unserer Einschaltung in dieser Angelegenheit belaufen sich ausgehend von dem angemessenen Gegenstandswert in Höhe von 30.000,00 € auf 1.564,25 (1,5 Geschäftsgebühr gem. 2300 VV RVG) plus Auslagen in Höhe von 20,00 € (Kostenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG), insgesamt somit auf 1.584,25 €.

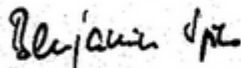
Für den Eingang des Honorars auf eines unserer Konten haben wir uns den

**Freitag, den 27. Februar 2015**

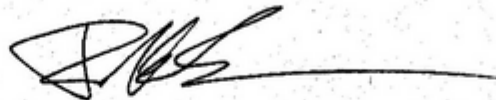
weiter vorgemerkt.

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere solcher auf Widerruf und Richtigstellung, bleibt vorbehalten. Sollten Sie vorstehender Forderung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen, werden wir nicht zögern, die Ansprüche unserer Mandantin gerichtlich geltend zu machen, wobei dies erhebliche zusätzliche Kosten für Sie auslöst.

Mit freundlichen Grüßen



Benjamin Spies  
Rechtsanwalt



Fabian Hartmann  
Rechtsanwalt

### Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich

**Delf Schnappauf**  
An der Raiffeisenkasse 3  
34576 Homberg (Efze)

gegenüber

**der Stadt Homberg (Efze)**  
Rathausgasse 1  
34576 Homberg (Efze)

1. es zu unterlassen, zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten:
  - a) dass der Sachverständige Prof. Dr. Oleg Retzer für das städtische Gebäude des ehemaligen Landratsamtes in der Freiheiter Straße 26, in 34576 Homberg (Efze) in einem aktuellen Wertgutachten einen Gebäudewert von 304.000 Euro ermittelt hat;
  - b) dass im Oktober 2014, der Stadt Homberg, als diese beschloss, das städtische Gebäude des ehemaligen Landratsamtes in der Freiheiter Straße 26, in 34576 Homberg (Efze) für 1 Euro an die KBG Kraftstrom Bezugsgenossenschaft Homberg e.G. zu veräußern, ein wesentlich höheres Kaufangebot von Prof. Dr. Retzer vorlag;

und/oder vorstehende Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen;

insbesondere wenn dies geschieht wie in dem am 15. Februar 2015 auf der Website [www.homberger-hingucker.de](http://www.homberger-hingucker.de) veröffentlichten Beitrag „Gebäudewert von EUR 304.000,00 für EUR 1,00 verkauft“ bzw. wie in der am selben Tag herausgegebenen Pressemitteilung „Die hochverschuldete Stadt Homberg (Efze) verschenkt Vermögen und kündigt höhere Belastungen für die Bürger an“.

2. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,01 Euro an die Stadt Homberg (Efze) zu zahlen;



3. Der Stadt Homberg (Efze) die durch Einschaltung der Rechtsanwälte SKW Schwarz entstandenen Kosten der Abmahnung auf Grundlage eines Streitwertes in Höhe von 30.000,00 € in Höhe einer 1,5 Geschäftsgebühr zzgl. Auslagen zu erstatten.

4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Homberg (Efze).

Homberg, den .....

.....  
Delf Schnappauf